

Bearbeitungshinweise

- Gültig für alle Betriebsarten
- Gültig für Gefahr: Einbruchdiebstahl

Anwendungsbereich

- FINH

Klauseltext

1. Die vereinbarte Versicherung gegen Einbruchdiebstahl oder Raub gemäß Teil A Ziffer 1.3.2 BFINH gilt nur für Sachen, die mit Wertangabe in einem ordnungsgemäßen Lagerverzeichnis eingetragen sind.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen

- a) Bargeld, Geldkarten;
- b) Urkunden, z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Briefmarken, Telefonkarten;
- d) Münzen und Medaillen;
- e) unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- f) Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
- g) Pelze und echte Teppiche.

3. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der im Lagerverzeichnis eingetragene Wert.

4. Das Lagerverzeichnis ist so aufzubewahren, dass es im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen abhandenkommen kann.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können Sie nur eine Entschädigung verlangen, soweit Sie das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Lagerverzeichnis nachweisen können.